



**SOLARGENOSSENSCHAFT
COOPÉRATIVE SOLAIRE**
REGION BIEL/BIENNE

Statuten

November 2021

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma «Solargenossenschaft Region Biel/Bienne (französisch: Coopérative solaire région Biel/Bienne)» besteht mit Sitz in Biel/Bienne, Kt. Bern, auf eine unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Solargenossenschaft Region Biel/Bienne bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Produktion von und den Handel mit erneuerbarer Energie für ihre Mitglieder. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und andere Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Die Genossenschaft fördert die Installation und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie, speziell der Solarenergie, in der Region Biel/Bienne.

II Mitgliedschaft, Haftung

Artikel 3 – Mitglieder

Mitglied der Solargenossenschaft Region Biel/Bienne können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

Artikel 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Geschäftsstelle auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung seiner Anteilscheine innert 30 Tagen. Die Verwaltung kann einen Beitritt mit Begründung ablehnen.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Auf schriftliches Begehren muss die Verwaltung einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt die schriftliche Beitrittserklärung.

Artikel 6 – Austritt

Der Austritt muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Die ausscheidenden Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteilscheine. Die Rückzahlung kann in 3 Raten erfolgen und nach Ermessen der Verwaltung auf 3 Jahre hinausgeschoben werden. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert, sofern nicht Verluste zu decken sind.

Anteile können auf Vorschlag des austretenden Mitgliedes auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Beitrittsgesuches eines neuen Mitgliedes durch die Geschäftsstelle.

Artikel 7 – Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Genossenschaftsmitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 8 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital

Artikel 9 – Finanzierung

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.–
- Erarbeitete Mittel
- Ertrag aus Stromverkauf
- Spenden, Schenkungen und Legate
- Fremdkapital

Artikel 10 – Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn deren Finanzierung zu 100% gesichert ist sowie die Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegen. Der Ausführungsbeginn von neuen Projekten mit tieferem Finanzierungsanteil bedarf der Genehmigung durch die Verwaltung.

Artikel 11 – Buchführung

Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).

Artikel 12 – Verwendung des Gewinns

Der Reingewinn der Genossenschaft ist zu verwenden für die Finanzierung von weiteren Projekten und Anlagen sowie zur Verzinsung der Anteilscheine. Vom Reingewinn dürfen max. 40% zur Verzinsung der Anteilscheine verwendet werden. Dabei darf die auf die Anteilscheine entfallende Quote des Gewinns den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen. Werden vom Gewinn die Anteilscheine verzinst, sind vorab 10% des Gewinns einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Der Rest fällt dem Gewinnvortragskonto zu.

IV. Organe

Artikel 13 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die Verwaltung (V)
- Die Geschäftsstelle (GS)
- Die Revisionsstelle (KS)

A: Die Generalversammlung

Artikel 14 – Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
- Genehmigung des Voranschlags
- Entlastung der Verwaltung
- Die Festsetzung der Entschädigung der Verwaltung
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft

Artikel 15 – Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist durch die Verwaltung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Die GV wird mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail oder, falls von einzelnen Genossenschafterinnen und Genossenschafter ausdrücklich erwünscht, per Post einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, Geschäftsbericht und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht und den Voranschlag sowie bei Statutenänderungen die vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandiierte Anträge dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Die Generalversammlung ist in der Regel physisch abzuhalten, kann aber auch online durchgeführt werden.

Artikel 16 – Ausserordentliche Generalversammlung

Die Verwaltung oder 1/10 aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese hat innert 4 Monaten stattzufinden.

Artikel 17 – Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 18 – Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die oder der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung können schriftlich erfolgen, wenn dies 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

B: Die Verwaltung

Artikel 19 – Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Personen und muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen. Die Verwaltung konstituiert sich bis auf die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die Mitglieder der Verwaltung werden jeweils für 2 Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer ist auf 8 Jahre begrenzt, dies entspricht insgesamt 4 Amtsperioden. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und der Sprachen ist zu achten.

Artikel 20 – Kompetenzen

In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihr folgende Kompetenzen zu:

- Sie vertritt die Organisation nach aussen.
- Sie bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, stellt Anträge und vollzieht die Generalversammlung.
- Sie setzt die Geschäftsstelle ein, wählt und entlässt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter, instruiert und beaufsichtigt diese und trägt die Personalverantwortung. Dazu erstellt die Verwaltung das notwendige Regelwerk wie Pflichtenheft, Organisationsreglement, etc.
- Sie bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.
- Sie verfügt im Rahmen des Voranschlags über die durch die Generalversammlung gesprochenen Mittel; sie kann diese Kompetenz schriftlich an die Geschäftsstelle delegieren.
- Sie beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben von maximal CHF 50'000.– pro Jahr.
- Sie beschliesst im Rahmen des Voranschlages nicht enthaltene Ausgaben von maximal CHF 50'000.– über Aufnahme und Kündigung von Fremdkapital.

Artikel 21 – Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Der Umgang mit per E-Mail gefassten Beschlüssen wird im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 22 – Entschädigung

Die Verwaltung kann für ihre Tätigkeiten entschädigt werden.

Artikel 23 – Arbeitsgruppen

Die Verwaltung kann Fachpersonen beiziehen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 24 – Vertretung nach Aussen

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen jeweils zwei Mitglieder der Verwaltung oder ein Mitglied der Verwaltung und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter je kollektiv zu zweien. Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Mitglieder sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Verwaltung kann eine Einzelperson für einen bestimmten Auftrag schriftlich bevollmächtigen.

C: Die Geschäftsstelle

Artikel 25 – Besetzung

Die Verwaltung setzt im Rahmen des genehmigten Budgets eine Geschäftsstelle ein.

Artikel 26 – Aufgaben

Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse der Verwaltung, erledigt alle ihr von den zuständigen Organen übertragenen Aufgaben und verrichtet alle laufenden Geschäfte.

Der Geschäftsstelle steht eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter vor. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem von der Verwaltung erstellten Pflichtenheft geregelt. Sie oder er hat Einsitz an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- die Leitung und Ausgestaltung der Projekte;
- die Erstellung der Dokumente zur Submissionierung und der Marketingaktivitäten zuhanden der entscheidungskompetenten Organe;
- die Führung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- die Erstellung aller Dokumente für die GV zu Handen der Verwaltung;
- das Führen des Sekretariats der Generalversammlung und der Verwaltung;
- das Erarbeiten sämtlicher Regelwerke für den Geschäftsbetrieb zur Freigabe durch die Verwaltung;
- die Überwachung der Tätigkeit der weiteren Mitarbeitenden;
- die Information der Verwaltung über aussergewöhnliche und wesentliche Vorfälle, die einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft haben können;
- weitere Arbeiten im Auftrag der Verwaltung.

Artikel 27 – Buchführung

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

D: Die Revisionsstelle

Artikel 28 – Revision

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 29 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen per E-Mail oder auf ausdrücklichen Wunsch per Brief. Die umgehende Mitteilung einer Adressänderung (Postadresse oder E-Mail) ist Sache der Mitglieder. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Artikel 30 – Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

Zur Statutenänderung und für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen. Das danach sich ergebende Reinvermögen ist durch die letzte Generalversammlung zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen einzusetzen. Die GV beschliesst die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 15.11.2021 festgesetzt worden.



The image shows nine handwritten signatures in blue ink, arranged in three rows and three columns. The signatures are stylized and vary in complexity. The top row has three signatures, the middle row has three, and the bottom row has three. The signatures are not clearly legible but appear to be individual names or initials.